

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Substanzname: Calciumcarbonat

Synonyme: Kalk, Kalkstein

*Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*Chemischer Name und Formel: Calciumcarbonat – CaCO₃Handelsname: Füller Z[®], Füller K[®], Kalksteinedelbrechsand, Kohlensaurer Kalk, Kalksteinmehl,

CAS Nr.: 1317-65-3

EINECS Nr.: 215-279-6

Molekulare Masse: 100,08 g/mol

REACH Registrierungs-Nummer: Calciumcarbonat ist als natürlicher Stoff nach Art. 2 (7) (b) und Anhang V Abs. 7 der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendungen des Stoffes:**

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Baustoffindustrie, Chemische Industrie, Landwirtschaft, Umweltschutz (z.B. Rauchgasreinigung, Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung), Trinkwasseraufbereitung, Tierfutter, Lebensmittel, Pharmazeutische Industrie, Bauwesen, Papier und Farben, Straßen- und Wegebau, Tiefbau, Filtermaterial, Düngebereich, Futtermittel.

1.2.1 Identifizierte Verwendungen

s.o.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Von keiner der obig aufgeführten Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name:	Märker Zement GmbH Werk Harburg	Märker Kalk GmbH Werk Harburg
Adresse:	Oskar-Märker-Str. 24 86655 Harburg	Oskar-Märker-Str. 24 86655 Harburg
Tel. Nr:	++49-(0)9080 8 0	
Fax Nr:	++49- (0)9080 8 653	
E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person:	reach@maerker-gruppe.de	

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer:	112
Notfallinformationsdienst:	++49-(0)6131 19 240, Giftnotrufzentrale Mainz
Notfallnummer des Herstellers:	++49-(0)9080 8 0
Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit:	Ja Nein

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.1.2. Zusätzliche Informationen

Calciumcarbonat ist kein gefährlicher Stoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Daher besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts nach Verordnung (EU) 2015/830.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Entfällt.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine direkte Gefährdung für Mensch oder Umwelt. Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Der Stoff ist nicht aufgenommen in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Der Stoff weist keine endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 auf.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil:

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier-nummer	Substanz-name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1317-65-3	215-279-6	-	Calcium-carbonat	≥ 55 M.-%	-

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern), die nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht wurden, sind nicht in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

Verunreinigungen: Verunreinigungen oberhalb der Konzentrationsgrenze für Einstufung oder ≥ 1 % (w/w) nicht vorhanden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Einatmen

Frischlufzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken.

Selbstschutz für Erste-Hilfe-Leistende

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden;

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumcarbonat ist nicht toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1. zu beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Calciumcarbonat ist nicht entzündbar und nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

nicht bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt nicht brandfördernd

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich; Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Vermeiden von Staubentwicklung,

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8; Grenzwert gem. TRGS 900)

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.1.2 Einsatzkräfte

Vermeiden von Staubentwicklung,

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8; Grenzwert gem. TRGS 900)

Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Material möglichst trocken halten.

Keine weiteren besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch (trocken) aufnehmen.

Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen

Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Loslagerung in geeigneten Silos.

Staubbildung vermeiden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

nicht zutreffend.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:

Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW) (Deutschland)

Grenzwert	Spitzenbegrenzung	Rechtsgrundlage	Überwachungs- verfahren
	Überschreitungsfaktor		
1,25 mg/m ³ (A) 8 h	2 (II) 15 min	TRGS 900	TRGS 402
10 mg/m ³ (E) 15 min.			

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kalksteinmehl und Kalksteinfüller: Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Keine Kontaktlinsen tragen. Eng anliegende Schutzbrille (Gestellbrille) mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille (Korbbrille) entsprechend DIN EN 166:2002,

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

mindestens opt. Klasse 2; mechanische Festigkeit F tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen.

8.2.2.2 Hautschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Es sollten Schutzhandschuhe (Textil oder Nitril, entsprechend DIN EN ISO 374-1), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die staubdicht sind, getragen werden.

8.2.2.3 Atemschutz

Bei Kalksteinmehlen und Kalksteinfüllern: Ausreichende Belüftung wird empfohlen. Empfohlen wird bei Staubbelastung das Tragen einer FFP1-Maske.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.
 Verschüttetes Produkt aufnehmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- a) Aggregatzustand: stückig (Kalksteinkörnung), pulvrig (Kalksteinmehl)
- b) Farbe: weiß bis beige
- c) Geruch: geruchlos
- d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: > 450 °C (Studienergebnisse, EU A.1 Methode)
- e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- f) Entzündbarkeit: nicht entzündbar (Studienergebnisse, EU A.10 Methode)
- g) Untere und obere Explosionsgrenze: nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)
- h) Flammpunkt: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- i) Zündtemperatur: entfällt bei Feststoffen
- j) Zersetzungstemperatur: 900 °C (Zersetzung in CaO und CO₂)
- k) pH-Wert: 7 - 9 (in gesättigter Lösung bei 20 °C)
- l) Kinematische Viskosität: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- m) Löslichkeit: 16 mg/l
- n) Verteilungskoeffizient n - Oktanol/Wasser (log-Wert) entfällt (anorganische Substanz)
- o) Dampfdruck: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- p) Dichte und/oder relative Dichte: 2,7 – 2,8
- q) Relative Dampfdichte: entfällt

r) Partikeleigenschaften:
 mittlere Partikelgröße (d₅₀), Laserdiffraktometrie (ISO 13320:2020)

Füller® Z, Füller® K	5 – 25 M.-%
----------------------	-------------

Siebrückstand, Siebung (DIN EN 459-2)	
Kalksteinedelbrechsand, Kohlensaurer Kalk	Sorte 0,09- 1,0 mm: < 10 M.-% auf 0,09 mm Sorte 0,09- 2,2 mm: < 5 M.-% auf 0,063 mm Sorte 1,0-1,7 mm: < 10 M.-% auf 0,8 mm Sorte 1,7- 2,2 mm: < 5 M.-% auf 1,0 mm Sorte 2,2- 4,5 mm: < 3 M.-% auf 1,6 mm

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

9.2 Sonstige Angaben

nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Calciumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren. Die Reaktivität ist u.a. abhängig von der Partikelgröße.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumcarbonat stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Calciumcarbonat reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von Calciumsalzen und Kohlendioxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht der Einwirkung von Säuren aussetzen, um Zerfall zu vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Calciumcarbonat zersetzt sich oberhalb von 900°C in Calciumoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a. Akute Toxizität

LD₅₀ > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 425, Ratte)

b. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Daten vorhanden.

c. Schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten vorhanden.

d. Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.

e. Keimzell-Mutagenität

Keine Daten vorhanden.

f. Karzinogenität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Untersuchungsergebnis, Ratte).

g. Reproduktionstoxizität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Untersuchungsergebnis, Maus).

h. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten vorhanden.

i. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten vorhanden.

j. Aspirationsgefahr

Keine Daten vorhanden.

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Calciumcarbonat weist keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf (vgl. Unterabschnitt 2.3).
Schädliche Wirkungen von Calciumcarbonat auf die menschliche Gesundheit aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften sind nicht bekannt.

11.2.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen

LC50 (96h) > 1000 mg/l

12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

EC50 (48h) bei Daphnien > 1.000 mg/l

12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen

IC50 (72h) für Algen > 200 mg/l

12.1.4 Toxizität bei Mikroorganismen, z.B. Bakterien

Keine Daten vorhanden.

12.1.5 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen

Keine Daten vorhanden.

12.1.6 Toxizität bei Bodenorganismen

Keine Daten vorhanden.

12.1.7 Toxizität bei Pflanzen

Keine Daten vorhanden.

12.1.8 Allgemeine Wirkung

Keine Daten vorhanden..

12.1.9 Weitere Hinweise

Keine weiteren Hinweise vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Verordnungen (EG) 1907/2006, (EU) 2017/2100 und (EU) 2018/605 sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften von Calciumcarbonat mit Wirkung auf die Umwelt bekannt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Calciumcarbonat sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog: 19 12 09 (Mineralien).

Ungebrauchte Restmengen des Produktes:

Aufnehmen und nach Möglichkeit weiter verwenden. Kann ggf. wie Hausmüll entsorgt werden. Feines Calciumcarbonat kann auch wie kohlenaurer Düngekalz verwendet werden.

Verpackungen:

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling (Interseroh) zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß europäischem Abfallkatalog 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert gemäß ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Negative ökologische Auswirkungen von Kalkstein sind nicht bekannt. Kalkstein ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH:	Keine
Verwendungsbeschränkungen gem. REACH:	Keine
EU-Vorschriften:	Calciumcarbonat ist kein Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG („SEVESO“), kein die Ozonschicht schädigender Stoff und kein schwer abbaubarer organischer Schadstoff.
Wassergefährdungsklasse:	Nationale Vorschriften Deutschland:
Lagerklasse:	Nicht wassergefährdend gemäß AwSV LGK 13 nach TRGS 510 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumcarbonat wurde nicht vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.

Version: 5

Überarbeitung: Dezember 2020

Ersetzt Version Juni 2018

Gedruckt: 01.02.21

16.1 Einstufung und Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend.

16.2 Sicherheitshinweise:

Nicht zutreffend.

16.3 Abkürzungen:

AwSV Verordnung über Anlagen z. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

EC₅₀: mittlere effektive KonzentrationLC₅₀: mittlere letale KonzentrationLD₅₀: mittlere letale Dosis

NOEC: höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition

TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

16.4 Literatur:

Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

Internet:

<http://baua.de><http://publikationen.dguv.de><http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>**16.5 Revision**

Die folgenden Abschnitte sind überarbeitet worden:

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- 2.3 Sonstige Gefahren
- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz
 - 8.2.2.2 Hautschutz
 - 8.2.2.3 Atemschutz
- 9.1 r) Partikeleigenschaften
 - 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften
 - 11.2.2. Sonstige Angaben

Hinweis:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumoxid. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende der Sicherheitsinformationen